

# Versicherungsschutz für Veranstaltungen

Der Schützenverein plant eine Veranstaltung. Egal, ob es sich um

- eine mehrtägige Großveranstaltung aus Anlass des 100-jährigen Gründungsjubiläums mit Festzeltbetrieb und Festumzug,
- die Einweihung des neuen Schützenhauses,
- die Fahnenweihe,
- den Gauschützenball,
- ein Jugendzeltlager oder
- ein Bürgerschießen

handelt. Immer stellt sich für die Verantwortlichen im Verein schon bei der Vorbereitung auch die Frage:

## Wie sind wir eigentlich über den OSB versichert?

Der OSB hat mit dem Abschluss der Sammel-Haftpflicht- und Unfallversicherung dafür Vorsorge getroffen, dass unter anderem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere in den Bereichen

- Schießsport,
- Tradition,
- Geselligkeit und
- Jugendarbeit

umfassend versichert ist.

## Zunächst einige grundsätzliche Hinweise zu den einzelnen Versicherungssparten:

### 1. Haftpflichtversicherung

Sie hilft, wenn **durch Verantwortliche** des Vereins, aber auch **durch Helfer** bei der Veranstaltung **einem anderen (Dritten)** ein Schaden zugefügt wird, z.B. durch nachlässig verlegte Kabel stolpert ein Besucher, beim Tragen von Biertischen wird ein geparktes Kfz beschädigt, ein vom Verein aufgebautes Podium stürzt ein und verletzt Besucher, durch schadhafte Lebensmittel erleiden Besucher eine Salmonellenvergiftung, wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht verletzt sich ein Kind schwer, wegen mangelnder Absperrung beim Festzug wird ein Besucher verletzt. Schadenersatzforderungen der geschädigten Personen (egal, ob Vereinsmitglieder oder Fremde) und mögliche Regressforderungen der Sozialversicherungsträger richten sich gegen den Verein oder gegen den Verursacher des Schadens.

Die Haftpflichtversicherung des OSB wickelt anstelle des Schadenverursachers diese finanziellen Forderungen ab. Das heißt,

- sie prüft, ob der Schadenersatzanspruch nach gesetzlichen Bestimmungen überhaupt gerechtfertigt ist;
- sie bezahlt berechnete Ansprüche gegenüber dem oder den Anspruchstellern bzw.
- sie wehrt unberechtigte Forderungen gegenüber dem oder den Anspruchstellern ab, gegebenenfalls auch vor Gericht.

Der Verantwortliche des Vereins oder der Helfer, durch den der Schaden verursacht wurde, muss sich mit den Forderungen nicht selbst auseinandersetzen und wird vom Haftpflichtversicherer nach Abwicklung des Schadens auch nicht in Regress genommen.

**Immer wieder stellen wir fest, dass Vereine zusätzlich Veranstalter-Haftpflichtversicherungen abschließen, die durchaus 100 € oder mehr (insbesondere bei Festumzügen) kosten können. Diese sind in aller Regel nicht mehr notwendig. Informieren Sie sich vorher!**

## 2. Unfallversicherung

Leistungen daraus kommen ausschließlich den gemeldeten Mitgliedern zugute, wenn sie an Veranstaltungen des Vereins aktiv mitwirken, z.B. als Funktionär, als Aufsichtsperson oder als Helfer, und sich dabei selbst verletzen. Unfälle auf dem direkten Weg zur Veranstaltung und von der Veranstaltung nach Hause sind mitversichert. Leistungen gibt es in Form einer Kapitalzahlung im Todesfall an die Angehörigen und bei Invalidität, das heißt, wenn durch den Unfall eine **bleibende** Gesundheitsschädigung eintritt.

Unter Umständen können auch Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über das übliche Maß hinausgehende Tätigkeiten für den Verein verrichtet werden. Informieren Sie sich bei Bedarf.

### Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit Veranstaltungen:

#### ***Welche Veranstaltungen sind versichert?***

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für jede Veranstaltung, die dem Vereinszweck dient, insbesondere in den Bereichen Schießsport, Tradition, Geselligkeit und Jugendarbeit.

#### ***Wie sind die Helfer bei Veranstaltungen versichert?***

Alle gemeldeten Mitglieder sind über die Verbandsversicherungen des OSB versichert. Helfer bei der Veranstaltung, die nicht dem OSB als Mitglied gemeldet sind, sind zwar in der Haftpflichtversicherung mitversichert (wenn Sie einen Dritten schädigen), **nicht aber unfallversichert** (wenn sie sich selbst verletzen). Sie können aber auf Wunsch für die Dauer der Veranstaltung eine spezielle Veranstaltungs-Unfallversicherung abschließen.

#### ***Wie ist mein PKW versichert, wenn ich ihn z.B. für Besorgungsfahrten bei der Vorbereitung der Veranstaltung einsetze?***

Schäden im Zusammenhang mit Besitz und Betrieb von Kraftfahrzeugen sind in der Haftpflichtversicherung nicht versichert (z.B. bei Verletzung von Mitfahrern oder Schäden am eigenen privaten Kfz). Hier ist ausschließlich die private Kfz-Versicherung zuständig.

#### ***Wie sind wir versichert, wenn wir für unsere Veranstaltung ein Festzelt betreiben?***

Schäden **durch** den Festzelbetrieb (z.B. Helfer beschädigen beim Aufbau des Zeltes ein geparktes Kfz, wegen des schlecht verlegten Bretterboden stürzt eine Besucherin, eine umfallende Zeltstange verletzt einen Besucher) sind über die obligatorische Verbandshaftpflichtversicherung des OSB gedeckt.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Schützenverein die Bewirtung selbst übernimmt (z.B. wenn die Besucher wegen verdorbener Lebensmittel eine Salmonellenvergiftung erleiden). Ist ein externer Festwirt für die Bewirtung verantwortlich, benötigt dieser selbst eine Haftpflichtversicherung. Schäden **am** Festzelt sind durch die Haftpflichtversicherung des OSB **n i c h t** gedeckt. Hier ist zunächst mit dem Vermieter / Verleiher des Festzeltes zu klären, wer für Schäden am Zelt haftet. Wenn dies dem Schützenverein obliegt, kann Versicherungsschutz dafür ausschließlich im Rahmen einer speziellen Zeltversicherung (wie bei einer Vollkaskoversicherung für ein Kfz) abgeschlossen werden.

#### ***Wie sind wir für die Durchführung unseres Festzuges versichert?***

Der komplette Festzug ist haftpflichtversichert einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftungen der Umzugsteilnehmer einschließlich der teilnehmenden Tier- und Fahrzeughalter.

Versichert ist auch die von den Straßenbaulastträgern in der Regel geforderte Freistellung von Ersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

Weitergehende Schadenersatzforderungen von Behörden, wonach der Veranstalter z.B. für alle Schäden an öffentlichen Einrichtungen aufkommen muss, auch ohne eigenes Verschulden, fallen allerdings nicht mehr unter den Versicherungsschutz.

***Wie sind wir versichert, wenn wir für die Veranstaltung Gegenstände leihen / mieten?***

Es kommt oft vor, dass der Verein für die Durchführung einer Veranstaltung fremde Sachen leihen bzw. mieten muss, z.B. elektronische Schießstände bei Durchführung des Gauschießens, Lautsprecheranlagen, Hüpfburg für eine Kinderveranstaltung und ähnliches).

Über die Verbandshaftpflichtversicherung des OSB besteht für Schäden an diesen geliehenen / gemieteten Sachen kein bzw. nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz! Bitte besprechen Sie eventuellen zusätzlichen Versicherungsbedarf unbedingt rechtzeitig vor der Veranstaltung mit unserem Versicherungsbüro.

***Wie sind wir für die Durchführung eines Gästeschießens versichert?***

Der Schützenverein als Veranstalter und seine für die Durchführung verantwortlichen Personen (z.B. Standaufsicht) ist über die Verbandshaftpflichtversicherung des OSB versichert.

Persönlich haftpflicht- und unfallversichert sind auch alle dem OSB gemeldeten Mitglieder.

Für Gastschützen besteht Versicherungsschutz ab Betreten der Schießanlage. Mit Verlassen der Schießanlage endet auch der Versicherungsschutz für die verbandsfremden Gastschützen.

***Wir führen eine Festveranstaltung gemeinsam mit anderen ortsansässigen Vereinen durch. Was ist dabei zu beachten?***

Haftpflichtversicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese Veranstaltungen gemeinsam mit anderen Veranstaltern durchgeführt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der OSB-Mitgliedsverein wenigstens mit 50% an der Ausrichtung und Durchführung dieser gemeinschaftlichen Veranstaltungen beteiligt ist. Erlangen fremde Veranstalter Versicherungsschutz aus einem eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz für den fremden Veranstalter aus dem Verbandsvertrag des OSB e.V.

Treten mehrere Vereine zusammen als Veranstalter auf und der OSB-Mitgliedsverein ist unter 50% an der Ausrichtung und Durchführung dieser gemeinschaftlichen Veranstaltungen beteiligt, empfiehlt sich, gemeinsam eine gesonderte Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Helfer können ebenfalls persönlich im Rahmen einer speziellen Unfallversicherung für Helfer bei Veranstaltungen versichert werden.

Im Einzelfall können für die angesprochenen Bereiche spezielle Versicherungen abgeschlossen werden. Wichtig ist, dass Sie sich rechtzeitig vor der Veranstaltung informieren.